

**Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes
Baumgartner Gruppe****3. Satzung
zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung
des Wasserzweckverbandes Baumgartner
Gruppe vom 09.12.1991**

Der Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe erlässt aufgrund der Art. 46 Abs. 1 Satz 1, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 KommZG und Art. 95 Abs. 3 GO nachfolgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Vorschriften**

Die Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe vom 09.12.1991 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Zahl der weiteren Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung sendet, richtet sich nach den in seinem Gebiet bestehenden Anschlüssen, wobei bis zu 150 weiteren Anschlüssen ein weiterer Verbandsrat entsendet wird. Verbandsgemeinden mit mehr als 150 Anschlüssen entsenden für je weitere volle 300 Anschlüsse einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Berechnung wird alle drei Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

**Wasserzweckverband
Baumgartner Gruppe**

Attenkirchen 09.12.2019

Anton Geier
1. Vorsitzender

**Der Wahlleiter
des Landkreises Freising****Bekanntmachung der möglicherweise
notwendigen Sitzung des Wahlausschusses zur
Beschlussfassung über die Feststellung der Bewerber
für die Landratsstichwahl**

Für den Fall, dass kein Bewerber für die Wahl des Landrats am 15. März 2020 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen

erhalten hat, ist eine Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der beiden Personen für die Stichwahl notwendig.

Diese möglicherweise notwendige Sitzung des Wahlausschusses gemäß § 78 der Gemeinde- und Landkreisordnung zur Feststellung der Namen der beiden Personen für die Stichwahl findet

am Montag, den 16. März 2020 um 17 Uhr im Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, Altbau, kleiner Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 222 statt.

Sollte ein Landratsbewerber bereits am 15. März 2020 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und damit als neuer Landrat gewählt worden sein, findet diese Sitzung nicht statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Freising, den 4. März 2020

gez. Mayr,
Kreiswahlleiter

**Der Wahlleiter
des Landkreises Freising****Bekanntmachung über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Landrats und Kreistags am 15. März 2020 (§ 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO)**

Die Verkündung des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss für die Wahl des Landrats und Kreistags im Landkreis Freising erfolgt auf der Internetseite www.kreis-freising.de bzw. <https://wahlen.kreis-freising.de>.

Nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt eine separate Benachrichtigung der gewählten Bewerber nicht mehr. Gemäß Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG gilt die Wahl als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt abgelehnt hat.

Freising, den 5. März 2020

gez. Mayr,
Kreiswahlleiter